

Gemeinde Bodenwöhr



Landkreis Schwandorf

Bebauungsplan „Wohnen in der Ziegelzell“

Begründung

- | | |
|------|-------------------------|
| I. | Textliche Festsetzungen |
| II. | Begründung |
| III. | Artenauswahlliste |

Januar 2021



Pongratz • Ing.- Gesellschaft für Tiefbau mbH

90489 Nürnberg • Georg-Strobel-Straße 3b • Tel. 0911 / 919 666 40

I. Textliche Festsetzung

In Ergänzung der Planzeichnung werden folgende Festsetzungen getroffen:

0. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Festsetzungen in diesem Bebauungsplan ist die zum Satzungsbeschluss jeweils gültige Fassung:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanzV)
- Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Bayerisches Naturschutzgesetz – Bundesnaturschutzgesetz
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

1. Festsetzungen (§ 9 BauGB, BauNVO)

1.1 Art der baulichen und sonstigen Nutzung gemäß BauGB § 9 (1) und §§ 1 bis 15 BauNVO
Das Plangebiet ist als WA "Allgemeines Wohngebiet" gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Als zulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die im Planblatt angegebenen Werte nach § 17 BauNVO als Obergrenze, soweit sich nicht aus den festgesetzten überbaubaren Flächen ein geringeres Maß der baulichen Nutzung ergibt.

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind zu begrünen (Art. 5 BayBO).

1.3 Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ)

Für die Baufelder WA Haustyp 1: GRZ = 0,35 / GFZ = 0,90

Für die Baufelder WA Haustyp 2: GRZ = 0,35 / GFZ = 1,00

1.4 Anzahl der Geschosse

Zulässig sind Gebäude der Geschossigkeit II.

1.5 Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Es wird die offene Bauweise gemäß § 22 BauNVO festgelegt.

Es ist die Errichtung von Einzelhäusern oder Doppelhaushälften mit max. 2 Wohneinheiten zugelassen.

Die Abstandsflächen im Baugebiet gemäß Art. 6 BayBO sind einzuhalten, soweit nichts anderes im Planeintrag durch Baugrenzen festgelegt ist.

1.6 Überbaubare Grundstücksflächen (§9 (1) 2 und 4 BauGB und § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Baugrenzen sowie durch die Grundflächenzahl bestimmt.

1.7 Gestaltung der Gebäude (§ 18 BauNVO)

Die fertige Fußbodenoberkante Erdgeschoss (FOK-EG) darf max. 50 cm über dem Straßenbezugspunkt gegenüber dem Eingang liegen.

1.7.1 Bauausführung Haustyp 1: steil geneigtes Dach (Sattel-, Walm-, Krüppelwalmdach / max. 30-42°) II

GRZ: 0,35	Wandhöhe: max. 4,50 m ü EGFOK
GFZ: 0,9	Firsthöhe: max. 10,50 m ü EGFOK
Vollgeschosse: II	EGFOK: max. 0,50 m über GOK

1.7.2 Bauausführung Haustyp 2: flach geneigtes Dach (Zelt-, Walm-, Pult- und versetztes Pultdach 5°-30°, Flachdach 3°-5°, Gründach ab < 3°) II

GRZ: 0,35	Wandhöhe: max. 6,00 m ü EGFOK
GFZ: 1,0	Firsthöhe: max. 9,50 m ü EGFOK
Vollgeschosse: II	EGFOK: max. 0,50 m über GOK

1.7.3 Fassadengestaltung

Die Fassadengestaltung ist farblich dem ortsüblichen Charakter anzupassen.

1.7.4 Dacheindeckung

Als Material für die Dacheindeckungen sind unbeschichtete Metalle, wie beispielsweise Zink, Blei und Kupfer nicht zulässig.

1.8 Solarenergie

Anlagen zur Nutzung der Solarenergie und der Photovoltaik sind auf dem Dach sowie auf den Garagen und Nebenanlagen zulässig. Diese sind Dach nah zu errichten. Freistehende Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren sind nicht zulässig.

1.9 Garagen/Carports (§12 BauNVO)

Garagen- bzw. Carportdächer können als Flachdächer bzw. flachgeneigte Dächer bis max. 3° Neigung oder als Satteldächer ausgeführt werden.

1.10 private Stellplätze, Garagen, Carports und sonstige Nebengebäude (§9 (1) 4 BauGB und § 12 und 14 BauNVO)

Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze gemäß Garagen- und Stellplatzverordnung ist nachzuweisen. Eine (seitliche) Überbauung der durch Baugrenzen festgelegten Flächen ist zulässig. Es ist je Grundstück nur ein Nebengebäude erlaubt.

1.11 Regenrückhaltebecken

Im südwestlichen und südöstlichen Bereich des Baugebietes sind Flächen für Regenrückhaltebecken zur Aufnahme, der in die öffentliche Oberflächenwasserkanalisation eingeleiteten Regenwässer im bezeichneten Bereich, vorgesehen.

Die Becken werden als möglichst naturnahe Regenrückhaltebecken errichtet.

1.12 Fläche für Ver-/Entsorgungsanlagen (§9 (1) Nummern 12, 14 und (6) BauGB)

Die Entwässerung des Baugebietes erfolgt im Trennsystem, d.h. Trennung von Schmutzwasser und Oberflächenwasser mit separater Ableitung und Behandlung.

Unterirdisch verlegte Ver- und Entsorgungsleitungen, müssen durch entsprechenden Schutzabstände bzw. -maßnahmen vor Anpflanzungen geschützt werden.

1.13 Abfallbeseitigung

Die Hausmüllentsorgung erfolgt satzungsgemäß durch die Müllabfuhr Schwandorf.

1.14 Einfriedungen

Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Gesamthöhe von 1,00 m nicht überschreiten.

Anstelle von Einfriedungen können auch 2-reihige Hecken gemäß der Artenliste gepflanzt werden. Maschendrahtzäune sind zulässig, sofern eine mindestens 1-reihige Vorpflanzung als freiwachsende Hecke erfolgt.

Massive Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 80 cm zugelassen.

Im Sinne des Artenschutzes müssen zwischen Zaun und Boden mindestens 10 cm freigelassen werden, um Kleintieren den Durchschlupf zu ermöglichen.

1.15 Gestaltung des Geländes

Das natürliche Landschaftsrelief ist zu erhalten. Aufschüttungen und Abgrabungen sind weitestgehend zu vermeiden.

1.16 Schall- und Immissionsschutz

Bei der Errichtung von Wärmepumpen sind die entsprechenden Immissionswerte zu beachten und nachhaltig einzuhalten.

1.17 Abstandsflächen

Bei der Errichtung von Wohngebäuden sind die Abstandsflächen gemäß BayBO Art.6 zu beachten und nachzuweisen.

2. Textliche Festsetzung zur Grünordnung

Bodenschutz

Oberboden, der bei baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und fachgerecht in max. 2,0 m hohen Mieten zwischenzulagern.

Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen, sind zu vermeiden.

Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte Überprägung der Oberfläche geplant bzw. erforderlich ist. Im Wohngebiet gilt dies insbesondere für die Grünflächen in den Randbereichen sowie den sonstigen Grünflächen, im Bereich derer eine Veränderung des Geländeneiveaus nicht erforderlich ist.

Des Weiteren ist die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1 a Abs. 1 BauGB).

Verringerung der Flächenversiegelung / Gewässerschutz

Verkehrsflächen und sonstige befestigte Flächen sind mit Ausnahme der Straßen, Gehwege und aller Bereiche, wo grundwassergefährdende Stoffe anfallen oder von denen eine erhöhte Verschmutzungsgefahr ausgeht, mit un- oder teilversiegelnden Belägen zu befestigen; empfohlen werden Rasengittersteine, Pflasterbeläge mit offenen, mindestens 2 cm breiten Fugen, wassergebundene Decken oder Schotterrasen, darüber hinaus sog. „Öko-Pflaster“ mit geringem Abflussbeiwert und hoher Luft- und Wasserdurchlässigkeit.

Schutzzone längs der Ver- und Entsorgungsleitungen

Bäume der 1. und 2. Wuchsordnung sind, soweit nicht durch andere Festsetzungen gesondert geregelt, in einem Abstand von mindestens 2,0 m zu unterirdischen Leitungen zu pflanzen. Bei Sträuchern beträgt der Mindestabstand 1,50 m. Nachträglich verlegte Leitungen sind in den genannten Abständen an Anpflanzungen vorbeizuführen.

Grenzabstände von Gehölzpflanzungen

Bei allen Pflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken gelten die gesetzlichen Regelungen des Bay. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Art. 47-50, soweit nicht mit den Grundstücksnachbarn gesonderte Regelungen schriftlich getroffen werden.

Pflanzung von Einzelbäumen zur Durchgrünung des Wohngebiets

Die unversiegelten privaten Grünflächen sind gärtnerisch zu gestalten. Auf den privaten Flächen ist pro 300 m² Grundstücksfläche ein heimischer Laubbaum der 1. oder 2. Wuchsordnung oder ein Obstbaum zu pflanzen. Die Auswahl ist der Pflanzliste zu entnehmen (siehe III. Artenauswahlliste).

Steingärten

Maximal 20 % der privaten Grünflächen können in Kombination mit natürlich vorkommenden mineralischen Feststoffen (z. B. Kies, Bruchsteine, Bruchsteinmauer) gestaltet werden. In den Vegetationsflächen ist nur die Verwendung von offen-porigen, wasserdurchlässigen Materialien zulässig. Dies gilt auch innerhalb des Bodenaufbaus. Wasserundurchlässige Sperrschichten wie z. B. Abdichtbahnen sind unzulässig.

Ausgleich und Ersatz

Auf der Flur-Nr- 72, Gemarkung Taxöldern, wird eine Streuobstwiese auf extensiv genutzten Grünland etabliert.

Die Fläche ist max. zwei mal jährlich zu mähen, das Mähgut von der Fläche anschließend zu entfernen.

Es sind insgesamt 8 Obstbäume alter, robuster Sorten zu pflanzen. Eine Artenauswahlliste ist dem Umweltbericht zum Bebauungsplan zu entnehmen. Die Pflanzqualität hat mind. H StU 7-8 cm zu betragen, die Obstbäume sind in ihrer Jugend geeignet zu stabilisieren. Ausfälle sind in der dem Ausfall folgenden Vegetationsperiode zu ersetzen. Die Maßnahme ist nach Fertigstellung der Erschließung umzusetzen.

3. Umgang mit Niederschlagswasser/Regenwasser-Zisternen für Regenrückhaltung

Der Einbau von einer Regenwasser-Zisterne wird für jedes Grundstück vorgeschrieben. Das anfallende Niederschlagswasser soll nach dem Grundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes § 55(2) möglichst auf dem Grundstück versickert oder verwendet werden.

Es ist pro 100m² überbaute Grundstücksfläche ein Speichervolumen mit mindestens 2 m³ zur Regenwassernutzung herzustellen. Zu diesem Speichervolumen muss zusätzlich ein Retentionsvolumen von mindestens 2 m³ pro Grundstück vorgesehen werden.

Der Überlauf der Zisternen darf an den Regenwasserkanal angeschlossen werden.

Bei Versickerung des Regenwassers sind die konkreten Bodenverhältnisse vom Grundstücksbesitzer eigenverantwortlich zu prüfen und die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung zu beachten.

Die Eignung des Untergrunds für eine Versickerung muss sichergestellt sein und der Abstand zum mittleren Grundwasserstand mindestens einen Meter betragen.

4. Hinweise, Empfehlungen

4.1 Wasserrecht

Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung ist nicht genehmigungsfähig.

Bauwasserhaltung bedarf gem. BayWG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Für die Versickerung von Niederschlagswasser sind die jeweils gültigen Verordnungen in Verbindung mit den technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) anzuwenden. Sollten die Vorgaben der gültigen Niederschlagswasserverordnung überschritten werden, ist eine wasserrechtliche Gestattung zu beantragen.

4.2 Grundwasserstand/Untergrunderkundung

Gemäß dem Bodengutachten wurde bis zu einer Tiefe von ca. 4 m kein Grundwasser vorgefunden.

Es ist jedoch grundsätzlich Schichtenwasser und evtl. bodennahes Grundwasser nicht auszuschließen.

Die vorübergehende Absenkung von Grundwasser bzw. Entnahmen (Bauwasserhaltung) während der Bauarbeiten stellt einen Benutzungstatbestand nach § 3 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 17a BayWG.

5. Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gem. §10 (BauGB) rechtsverbindlich.

II. Begründung

INHALTSVERZEICHNIS:

	Seite
1. Grundlagen des Bebauungsplans	8
2. Anlass und Erfordernis der Planung	8
3. Rahmenbedingungen und Auswirkungen der Planung	9
3.1 Übergeordnete Planungen und vorbereitende Bauleitplanung	9
3.2 Lage und Bestandssituation.....	9
3.3 Erschließung, Ver- und Entsorgungsleitungen und Besitzverhältnisse	9
4. Umfang und Erforderlichkeit der Festsetzungen	10
4.1 Räumlicher Geltungsbereich	10
4.2 Art der baulichen Nutzung	10
4.3 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garage/Carports, Standplätze	10
4.4 Flächen für den Gemeindebedarf / Ver- und Entsorgung	11
4.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	11
4.6 Grünflächen	11
4.7 Baugestalterische Festsetzungen	11
4.7.1 Gebäude, Wände und Dächer	11
4.7.2 Einfriedungen	11
4.8 Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen	11
5. Flächenangaben	12
6. Bewertung	12
6.1 Umweltbelange / Artenschutz	12
6.2 Immissionsschutz	12
6.3 Altlasten	13
6.4 Denkmalschutz	13
7. Bodengutachten	13
8. Bodenordnung.....	13
Gehölz-Auswahlliste, Pflanzqualitäten.....	14

1. Grundlagen des Bebauungsplans

Grundlage des Bebauungsplans sind das Baugesetzbuch (BauGB, die Bayerische Bauordnung (BayBO), die Baunutzungsverordnung (BauNVO), das Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG) und das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der bei Satzungsbeschluss aktuell gültigen Fassung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke:

Fl.Nr. 70, Teilflächen 73, 56/2, 75/5, 72, 15/16, 536/1 sowie 68 der Gemarkung Taxöldern.

Im derzeitigen gültigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Außenbereichsfläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Mit reinen Wohnbauflächen in der Summe von rd. 1,25 ha ergeben sich mit einer Grundflächenzahl von weitestgehend 0,35 ca. 0,442 ha Grundflächen.

Es werden keine UVP-pflichtigen Vorhaben vorgesehen. Beeinträchtigungen von Schutzzweck und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten liegen nicht vor.

Gemäß § 8 (1) BauGB enthält der Bebauungsplan die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung und bildet die Grundlage für die weiteren, zum Vollzug des Baugesetzbuches erforderlichen Maßnahmen.

Mit der Ausarbeitung des verbindlichen Bauleitplanes gemäß § 8 BauGB wurde die Ingenieurgesellschaft Pongratz, Nürnberg, beauftragt.

2. Anlass und Erfordernis der Planung

Aufgrund der großen Nachfrage nach Baugrundstücken, beabsichtigt die Gemeinde Bodenwöhr die Erschließung eines neuen Baugebietes in Taxöldern.

Die Notwendigkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes ergibt sich daraus, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um eine neue, geordnete Ortsrandentwicklung sicher zu stellen.

3. Rahmenbedingungen und Auswirkungen der Planung

3.1 Übergeordnete Planungen und vorbereitende Bauleitplanung

Bauleitpläne sind aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen bzw. sind über den Flächennutzungsplan aus diesen zu entwickeln. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurde den Zielen der Raumordnung und Landesplanung Rechnung getragen.

Relevanz für den Bebauungsplan haben daher die Ziele der städtischen Entwicklung und der Flächennutzungsplanung.

3.2 Lage und Bestandssituation

Das Planungsgebiet liegt am nordöstlichen Rand von Taxöldern, Gemeinde Bodenwöhr, Landkreis Schwandorf im Regierungsbezirk Oberpfalz.

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern zählt die Gemeinde Bodenwöhr zum sogenannten allgemeinen ländlichen Raum der Region Oberpfalz – Nord.

Nach dem Regionalplan Oberpfalz-Nord (RP) ist Bodenwöhr als Unterzentrum aufgestuft.

Schutzgebiete sind im Geltungsbereich nicht ausgewiesen.

Das geplante Baugebiet grenzt im Süden und Südwesten an die bestehende Bebauung an, im Norden und Osten befinden sich Außenbereichsflächen.

Eine fußläufige Anbindung an das Ortszentrum ist gegeben.

3.3 Erschließung, Ver- und Entsorgungsleitungen und Besitzverhältnisse

Erschließung:

Die äußere verkehrstechnische Erschließung erfolgt aus südlicher Richtung über die Pingartener Straße sowie westlich über den Eichelberg. Die innere Erschließung erfolgt über die neu geplante Ringstraße.

Das zusätzliche Verkehrsaufkommen durch die ca. 25 neuen Grundstücke ist im Verhältnis zu der vorhandenen und möglichen Verkehrsleistungsfähigkeit als gering zu bezeichnen.

Die vorgesehene Verkehrsführung und Ausbaubreiten (Ausbauquerschnitte) sind Bestandteile der Erschließungsplanung der Verkehrsanlagen.

Ver- und Entsorgung:

Abwasser

Die Entwässerung des Baugebietes erfolgt im Trennsystem und wird an das öffentliche Entwässerungsnetz angebunden.

Strom- und Wasserversorgung

Die Versorgung mit Strom ist durch die Bayernwerk AG und die Wasserversorgung durch die Gemeinde Bodenwöhr gesichert.

4. Umfang und Erforderlichkeit der Festsetzungen

4.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Planungsumgriff umfasst insgesamt ca. 2,235 ha. Die Ausweisung wird aufgrund der großen Nachfrage nach geeignetem Wohnbauland durchgeführt.

4.2 Art der baulichen Nutzung

Das Planungsgebiet wird als Allgemeines Wohngebiet nach §4 BauNVO ausgewiesen. Für das WA- Gebiet werden Festsetzungen gemäß der Baunutzungsverordnung getroffen, die die Zulässigkeit und Art der Nutzung festsetzen.

Für das WA- Gebiet wird die Grundflächenzahl, die Geschossflächenzahl sowie die Zahl der zulässigen Geschosse vorgegeben. Die zulässigen Wand- und Firsthöhen der Gebäude werden je Gebiet über der Erdgeschoßfußbodenoberkante (EGFOK) festgesetzt. Ein Vorschlag zur Parzellierung des Planungsgebietes wird im Bebauungsplan dargestellt.

Die Festsetzungen der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen und offene Bauweise sollen eine individuelle Bebauung ermöglichen.

4.3 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garage/Carports, Standplätze

Nebenanlagen und Garagen/Carports sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Im Rahmen der Bauplanung ist deshalb besonderes Augenmerk auf die Einpassung dieser Anlagen in das Gesamtkonzept zu legen. Garagen und Carports sind als Flachdächer bzw. flachgeneigte Dächer bis max. 3° Neigung oder als Satteldächer auszubilden.

4.4 Flächen für den Gemeindebedarf / Ver- und Entsorgung

4.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Teilweise befindet sich am östlichen und südlichen Rand des Baugebietes ein bestehender Flurweg.

Evtl. erforderliche Rechte sind privatrechtlich zu regeln.

4.6 Grünflächen

Festsetzungen zu den Grünflächen werden in den textlichen Festsetzungen zur Grünordnung erläutert.

Das Bepflanzungsgebot und die Artenauswahlliste sind zu beachten.

4.7 Baugestalterische Festsetzungen

4.7.1 Gebäude, Wände und Dächer

Die Dachform bleibt im gesamten Gebiet im Rahmen der Festsetzungen variabel, ebenso die Firstausrichtung.

Zu den zulässigen Haustypen und die Fassadengestaltung werden Festsetzungen getroffen, um eine insgesamt einheitliche Ausführung und den Ortscharakter beizubehalten bzw. zu gewährleisten.

Die Nutzung der Solarenergie und der Photovoltaik wird von der Gemeinde befürwortet. Photovoltaikanlagen können auf dem Dach sowie auf den Garagen und Nebenanlagen errichtet werden. Freistehende Anlagen sind nicht zulässig.

4.7.2 Einfriedungen

Die Festsetzungen zu den zulässigen Einfriedungen sollen gewährleisten, dass sich diese in das ortsübliche Landschaftsbild einfügen und möglichst wenig ökologischen Schranken bilden. Es wird die zulässige Höhe festgelegt.

4.8 Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen

Hinweise auf Bodendenkmäler und altlastenverdächtige Flächen oder amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete bestehen nicht. Flächen der Biotopkartierung sind nicht vorhanden.

5. Flächenangaben

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Aufteilung der geplanten Flächen im Planungsgebiet.

Verkehrsflächen (öffentlich)	4.470 m ²	20,0 %
Private Grünflächen	1.400 m ²	6,3 %
Öffentliche Grünflächen	1.460 m ²	6,6 %
Ausgleichsfläche	2.400 m ²	10,7 %
<u>Wohnbau-/Grundstücksflächen (ohne priv. Grünflächen)</u>	<u>12.620 m²</u>	<u>56,4 %</u>
Gesamter Geltungsbereich =	22.350 m ²	100,0 %

6. Bewertung

6.1 Umweltbelange / Artenschutz

Die Umweltbelange werden ausführlich im Umweltbericht zum Bebauungsplan beschrieben und bewertet. Die Auswirkung auf die einzelnen Schutzgüter ist durchwegs gering (Boden: mittel). Der notwendige Ausgleich/Ersatz erfolgt über das Ökokonto der Gemeinde Bodenwöhr.

Die gewählten grünordnerischen Festsetzungen dienen dazu, die Wohnqualität im Allgemeinen Wohngebiet zu verbessern und gesundes Wohnen zu ermöglichen.

Besondere Untersuchungen zum Artenschutz sind nicht notwendig, Verbotstatbestände nach dem BNatSchG § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 sind auszuschließen.

6.2 Immissionsschutz

Bezüglich des Immissionsschutzes des neuen Baugebietes ist eine schalltechnische Untersuchung voraussichtlich nicht erforderlich.

Das neue Wohngebiet wird über die Verbindungsstraße Pingartener Straße und den Eichelberg erschlossen.

Aufgrund der geringen Anzahl der Parzellen (ca. 25) und der Ausweisung als Wohngebiet, ist keine erhebliche Erhöhung des Lärmimmissionspegels zu erwarten.

Bezüglich des Lärmschutzes im Wohngebiet sind bei Errichtung von Wärmepumpen die maximalen Immissionswerte einzuhalten.

6.3 Altlasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Altablagerungen oder Altstandorte mit schädlichen Bodenveränderungen oder Grundwasserverunreinigungen bekannt. Sollten während der Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, organoleptische Auffälligkeiten hervortreten, so ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde zu informieren.

6.4 Denkmalschutz

Nach der Bayerischen Denkmalliste sind keine Bodendenkmäler im Geltungsbereich des Planungsgebietes verzeichnet und bisher innerhalb des Gebietes auch nicht im Rahmen der durchgeführten Bodenuntersuchungen bekannt geworden.

Hinweis: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, diese gemäß Art. 8BayDschG unverzüglich den Unteren Denkmalschutzbehörden oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

7. Bodengutachten

Die Erstellung eines Bodengutachtens wurde in Auftrag gegeben. Das Ergebnis liegt der Gemeinde vor und kann dort eingesehen werden.

8. Bodenordnung

Die „öffentlichen“ Erschließungsanlagen sind auf der Grundlage des Bebauungsplans herzustellen und in das Eigentum der Stadt zu überführen. Die Wohnbauflächen werden parzelliert.

III. Artenauswahlliste

Gehölz-Auswahlliste, Pflanzqualitäten

Bei den planlich festgesetzten Pflanzmaßnahmen, sind ausschließlich folgende Gehölzarten zu verwenden (die Verwendung wird auch in allen sonstigen Bereichen empfohlen):

Bäume 1. Wuchsordnung:		Bäume 2. Wuchsordnung:	
<i>Name botanisch</i>	Name deutsch	<i>Name botanisch</i>	Name deutsch
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke	<i>Pyrus communis</i>	Holzbirne
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Ulmus glabra</i>	Bergulme	<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
		<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
Sträucher / Bäume 3. Ordnung:			
<i>Name botanisch</i>	Name deutsch	<i>Name botanisch</i>	Name deutsch
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss	<i>Rubus caesius</i>	Kratzbeere
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn	<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrifflicher Weißdorn	<i>Rubus fruticosus agg.</i>	Brombeere
<i>Lonicera nigra</i>	Schwarze Heckenkirsche	<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Prunus padus</i>	Trauben-Kirsche	<i>Sambucus racemosa</i>	Traubenholunder
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Rhamnus catharticus</i>	Kreuzdorn	<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum	<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

Als Mindestanforderung an die Pflanzqualität gilt für Einzelbäume H 3 x v. m.B. StU 14-16. Für Heckenpflanzungen gelten bei Baumarten Hei 2 x v.o.B. 100 – 150 und bei Sträuchern Str. 2 x v. 60 – 100.

Die Pflanzung von Nadelgehölzen ist nicht möglich.